

Bürger bedeutsam ist. Zu diesem Zweck kann das Beschwerdegericht erforderlichenfalls vor der Entscheidung durch Mitteilung der Beschwerde an den anderen Beteiligten dessen schriftliche Stellungnahme herbeiführen, die Beteiligten selbst hören und gegebenenfalls Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß das Gericht durch solche Ermittlungen nicht in die Kompetenzen der Ermittlungsorgane eingreifen und nicht selbst Ermittlungsorgan werden darf. Sind z. B. nach der gegebenen Sachlage keine Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft gegeben und ist damit die hiergegen eingelegte Beschwerde begründet, darf durch die Anordnung weiterer Ermittlungen nicht erst ein Haftgrund festgestellt werden.

2. Entscheidungsmöglichkeiten: Ist die Beschwerde

- unzulässig oder nicht form- oder fristgemäß eingelegt, ist sie als unzulässig zu verwerfen;
- nicht begründet, ist sie als unbegründet zurückzuweisen ;
- begründet, erläßt das Beschwerdegericht unter Aufhebung des erstinstanzlichen Beschlusses den in der Sache erforderlichen Beschluß selbst. Wurde z. B. die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und ist die Beschwerde des Staatsanwalts begründet, erläßt das Beschwerdegericht den Eröffnungsbeschluß. Eine Rückgabe der Sache

* ist im Gegensatz zum Protest und zur Berufung nicht möglich.

§309

Mündliche Verhandlung

(1) Über die Beschwerde ist nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden, wenn es gesetzlich vorgeschrieben ist oder die Bedeutung der Sache es erfordert. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz gelten entsprechend. Das Gericht kann Beweis erheben.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind die unmittelbar Betroffenen, der Staatsanwalt und, sofern die Beschwerde durch einen Rechtsanwalt eingelegt wurde, der Rechtsanwalt zu laden.¹

1. Bedeutung. Diese Bestimmung macht von der Regelung des § 308 eine Ausnahme. Sie sieht eine nach den Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz einschließlich der Erhebung von Beweisen vorzunehmende mündliche Verhandlung zur Entscheidung über die Beschwerde vor. Hierzu müssen die unmittelbar Betroffenen, der Staatsanwalt und gegebenenfalls auch der Rechtsanwalt geladen werden.

2. Notwendigkeit: Die Notwendigkeit zur mündlichen Verhandlung kann bestehen, wenn die angefochtene Entscheidung selbst nur nach einer mündlichen Verhandlung erlassen werden durfte. Stellt z. B. das Gericht